



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	17.04.2007	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 07/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 1 ArbEG, § 22 ArbEG, § 23 ArbEG		
Stichwort:	Vergütungskonkurrenz von Arbeitnehmererfindervergütung und technischem Verbesserungsvorschlag		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann zwischen den Arbeitsvertragsparteien wirksam vereinbart werden, dass Erfindervergütungsansprüche nach dem ArbEG mit einer betrieblichen Verbesserungsvorschlagsprämie verrechnet werden.
2. Wegen ihrer Auswirkungen auf die Erfindervergütungsansprüche nach dem ArbEG muss eine solche Vereinbarung allerdings an der Unabdingbarkeits- und Unbilligkeitsregelung der § 22 ArbEG und § 23 ArbEG gemessen werden.
3. Eine solche Vereinbarung ist nicht in erheblichem Maße unbillig i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 ArbEG, wenn dem Arbeitnehmererfinder in jedem Fall 100% der ihm zustehenden Erfindervergütung nach dem ArbEG verbleiben.